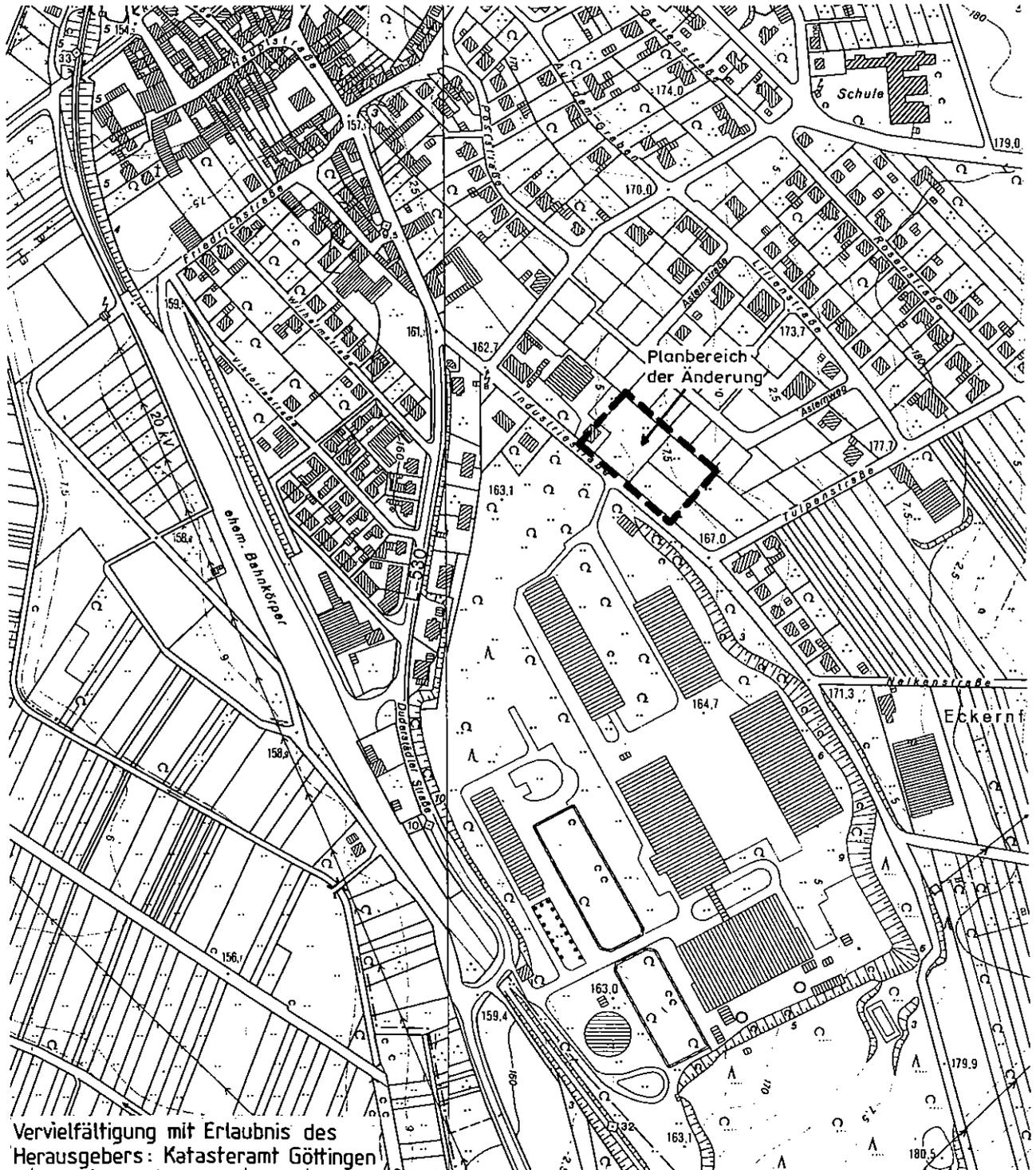


PLANZEICHNUNG MIT BEGRÜNDUNG

Stand der Planung:	gem. § 13 (1) BauGB	gem. § 10 BauGB	gem. § 12 BauGB
12.05.1992			

GEMEINDE RHUMSPRINGE
BEBAUUNGSPLAN NR. 05 "ECKERNFELD"
3. ÄNDERUNG (VEREINFACHT GEMÄSS § 13 (1) BAUGB)

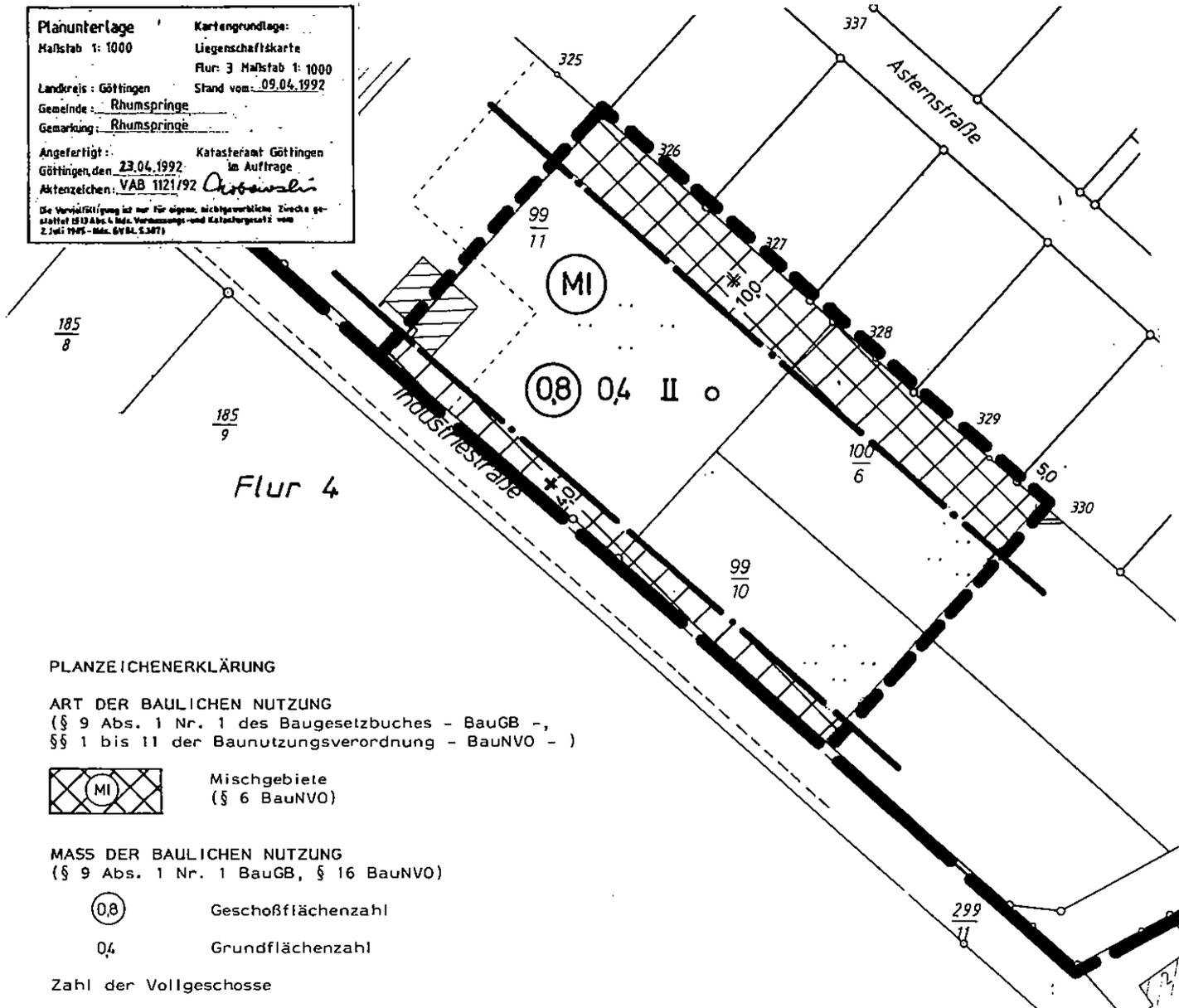


Bebauungsplan Nr. 05 "Eckernfeld" 3. Änderung
(vereinfacht gemäß § 13 (1) BauGB)



Planunterlage
Maßstab 1: 1000
Landkreis: Göttingen
Gemeinde: Rhumspringe
Gemarkung: Rhumspringe
Angefertigt: Göttingen, den 23.04.1992
Aktenzeichen: VAB 1121/92
Die Vorabklärung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 S. 1, Verordnungs- und Katastergesetz vom 2. Juli 1995 - Mdr. GVBl. S. 307)

Kartengrundlage:
Liegenschaftskarte
Flur: 3 Maßstab 1: 1000
Stand vom: 09.04.1992
Katasteramt Göttingen
im Auftrage
Artsweiler



PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB -,
§§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung - BauNVO -)

 Mischgebiete
(§ 6 BauNVO)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

 Geschosflächenzahl

04 Grundflächenzahl

Zahl der Vollgeschosse

II als Höchstmaß

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

o Offene Bauweise

 Baugrenze

SONSTIGE PLANZEICHEN

 Grenze des räumlichen Geltungsbe-
reiches des Bebauungsplanes
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

 Grenze des räumlichen Geltungsbe-
reiches der Änderung des Bebauungs-
planes
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

TEXTLICHE FESTSETZUNG

Vorhandene Bäume und Sträucher sind durch die Placierung der baulichen Anlagen und im Zuge der Bauarbeiten, soweit irgend möglich, zu erhalten. Auf den Freiflächen der Baugrundstücke und auf den Nebenfleichen der Verkehrsbereiche (Trennungstreifen, Parkplätze u.a.) sind, soweit es die Nutzung und die räumliche Situation zulassen, Bäume und Sträucher anzupflanzen und zu erhalten. Dabei muß auf jedem Baugrundstück bzw. je 500 m² Freifläche, wenn nicht vorhanden, mindestens ein standortheimischer Laubbaum angepflanzt und erhalten werden (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB).

Verfahrensvermerke

Der Rat der ~~Stadt/Gemeinde~~ hat in seiner Sitzung am ~~die Aufstellung der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 05 beschlossen.~~ 6) Der Aufstellungsbeschuß ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ~~ortsüblich~~ bekanntgemacht.

Rhumspringe, den

(Siegel)

~~Stadt/Gemeindedirektor~~

Kartengrundlage: Flurkartenwerk.
Vervielfältigung nur für eigene nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§§ 13 Abs. 4, 19 Abs. 1 Nr. 4 des Nieders. Vermessungs- und Katastergesetzes vom 02.07.1985 - GVBl. S. 187) Az.: VAB 1121/92

Die Planungsunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 9.4.1992). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die neu zu bildenden Grenzen lassen sich einwandfrei in die Örtlichkeit übertragen.

Katasteramt Göttingen, den 14. Aug. 1992

(Siegel)

gez. Engelke
Vermessungsoberrat

Der Entwurf der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von

Hannover im Mai 1992

Architekturbüro Keller

Lothringers Straße 15
3000 Hannover
Tel. 05 4 1 57 85 20

Die von der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Betroffenen und die benachbarten Grundstückselgentümer sowie die nach § 4 des Baugesetzbuches (BauGB) beteiligten Behörden und Stellen haben der vereinfachten Änderung gem. § 13 (1) BauGB zugestimmt/nicht zugestimmt.

Rhumspringe, den 15. 06. 92

(Siegel)

i.V. gez. Jacobi
Stadt/Gemeindedirektor

Der Rat der ~~Stadt/Gemeinde~~ hat die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes (§ 13 (1) BauGB) ~~nach Prüfung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen~~ in seiner Sitzung am 10. 06. 92 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Rhumspringe, den 15. 06. 92

(Siegel)

i.V. gez. Jacobi
Stadt/Gemeindedirektor

Die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes ist der/dem Bezirksregierung Braunschweig 2) am 3) gem. § 11 BauGB angezeigt worden.

Die/der Bezirksregierung 2) hat am (Az.:) erklärt, daß sie/er unter Auflagen/mit Maßgaben 5) - keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht (§ 11 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

Braunschweig, den

(Siegel)

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens (§ 11 Abs. 3 BauGB)/Der Satzungsbeschuß der vereinfachten Änderung 5) ist gem. § 12 BauGB am 30.06.92 im Amtsblatt des Landkreises bekanntgemacht worden.

Die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes ist damit am 30. 06. 92 in Kraft getreten.

Rhumspringe, den 01.07.92

(Siegel)

i.V. gez. Jacobi
Stadt/Gemeindedirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 214 Abs. 1, Nr. 1 und 2 BauGB beim Zustandekommen der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes nicht 5) geltend gemacht worden.

Rhumspringe, den

(Siegel)

Stadt/Gemeindedirektor

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes sind Mängel in der Abwägung nicht 5) geltend gemacht worden.

Rhumspringe, den

(Siegel)

Stadt/Gemeindedirektor

Anmerkungen

- 1) Nur falls erforderlich.
- 2) Bezirksregierung bzw. Landkreis entsprechend der Regelung in § 1 DVBauGB vom 14.07.87.
- 3) Eingangsdatum bei der Bez.-Reg. bzw. dem Landkreis.
- 4) Ablauf der 3-Monats-Frist.
- 5) Nichtzutreffendes streichen.
- 6) Nur, wenn ein Aufstellungsbeschuß gefaßt wurde.

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB)

i.d.F. der Bekanntmachung vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253), geändert durch E. Vertr. vom 31.08.1990 (BGBl. II S. 889, 1122)

~~und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 6.6.1986 (Nieders. GVBl. S. 157), geändert durch das sechste Gesetz zur Änderung der Niedersächsischen Bauordnung vom 21. März 1990 (Nieders. GVBl. Nr. 12/1990, vom 26. März 1990)~~

und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.6.1982 (Nieders. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.1990 (Nieders. GVBl. S. 115)

hat der Rat der ~~Stadt/Gemeinde~~ die vereinfachte Änderung dieses Bebauungsplanes Nr. 05 ~~mit den örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung als~~ Satzung beschlossen.

Rhumspringe, den 10. 06. 92

(Siegel)

gez. Habich
Bürgermeister

i.V. gez. Jacobi
Stadt/Gemeindedirektor

Begründung zur 3. Änderung (vereinfacht gem. § 13 (1) BauGB)

Die Gemeinde hat im Jahr 1978 den Bebauungsplan Nr. 05 "Eckernfeld" aufgestellt, der am 6.7.1979 rechtsverbindlich wurde.

Der Rat der Gemeinde hat die Aufstellung der 1. Änderung (vereinfacht) des Bebauungsplanes Nr. 05 beschlossen. Diese wurde nicht zum Abschluß gebracht.

Der Rat der Gemeinde hat am 11.9.1980 die Aufstellung der 2. Änderung (vereinfacht) des Bebauungsplanes Nr. 05 beschlossen. Diese wurde am 27.2.1981 durch Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Göttingen rechtsverbindlich.

Die Gremien der Gemeinde haben die Aufstellung der 3. Änderung (vereinfacht) des Bebauungsplanes Nr. 05 beschlossen.

Planbereich

Der Planbereich der 3. Änderung (vereinfacht) liegt zwischen Schulstraße, Aternstraße, Tulpenstraße und Industriestraße. Der Geltungsbereich der 3. Änderung wird wie auf dem Deckblatt im Maßstab 1:5000 dargestellt begrenzt.

Änderungsanlaß

Aufgrund einer Bauvoranfrage wurde festgestellt, daß der Bebauungsplan "Eckernfeld" für die Erweiterung der Industriestraße eine Parkbucht vorsieht. Dadurch muß das geplante Bauvorhaben einen größeren Abstand zur vorhandenen Straße einhalten. Nach eingehender Prüfung wurde festgestellt, daß ein Bedarf zur Erweiterung nicht besteht, so daß die Aufhebung des Streifens beschlossen wurde.

Inhalt der Änderung

Aufhebung des 2,5 m breiten Parkstreifens und Ausweisung als Mischgebiet.

Heranlegung der überbaubaren Flächen bis 4 m an die neue Straßenbegrenzungslinie.

Begründung

Im Zuge der Ausbaumaßnahme der Industriestraße wurde auf den Ausbau des Parkstreifens verzichtet. Dabei wurden eine Fahrbahn von 6 m Breite und zwei Fußwege von je 1,5 m hergestellt. Das Verkehrsaufkommen auf dieser Straße ist so minimal, daß zusätzliche Parkplätze nicht erforderlich werden. Somit kann auf die Inanspruchnahme der privaten Fläche verzichtet werden.

Da nun der Versatz in der Straßenbegrenzung aufgehoben worden ist, besteht kein städtebauliches Erfordernis die überbaubare Fläche in diesem Bereich mit einem größeren Abstand als 4 m zu belassen. Im Rahmen der Änderung wird der Abstand zur überbaubaren Fläche auf 4 m an die nunmehr festgesetzte Straßenbegrenzungslinie herangelegt.

Durch die vorgenommene Änderung werden die Grundzüge der Planung nicht berührt, so daß die Änderung gemäß § 13 (1) BauGB als vereinfachte Änderung durchgeführt wird.

Die Änderung wurde im Einvernehmen mit den Eigentümern, betroffenen Nachbarn und Trägern öffentlicher Belange vorgenommen.

Rhumspringe, den 10.06.92

gez. Habich
Bürgermeister

i.V. gez. Jacobi
Gemeindedirektor